



[REDACTED]

per E-Mail:

[REDACTED]@fragdenstaat.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
E-Mail Anfrage  
vom 23.06.2013

Mein Zeichen, meine Nachricht vom  
IS/Z 21

☎ (02 28)  
14- 49 00  
oder 14-0

Bonn  
16.07.2013

Sehr geehrte [REDACTED]

mit E-Mail vom 23.06.2013 bitten Sie um Beantwortung von Fragen zu IT-Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen.

Ihre Anfrage stützen Sie auf § 1 des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG), § 3 des Umweltinformationsgesetzes (UIG) und § 1 des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG). Nach den von Ihnen genannten Vorschriften besteht kein Anspruch auf die begehrte Auskunft. Die Anwendungsbereiche des Umweltinformationsgesetzes und des Verbraucherinformationsgesetzes sind nicht eröffnet. Bei den von Ihnen begehrten Auskünften handelt es sich nicht um Umweltinformationen im Sinne von § 2 Abs. 3 UIG und auch nicht um Informationen im Sinne von § 1 VIG. Ein solcher Anspruch ergibt sich auch nicht aus dem Informationsfreiheitsgesetz. § 1 Abs. 1 IFG gewährt lediglich ein Recht auf Zugang zu "amtlichen Informationen". Eine amtliche Information ist gemäß § 2 Nr. 1 IFG jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung.

Dieser Anspruch umfasst damit kein Recht auf Beantwortung von allgemeinen Fragen und Zusammenstellung von Auskünften, die über die Einsichtnahme in amtliche Informationen hinausgehen.

Die von Ihnen gewünschten Auskünfte (alle IT-Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen im Rahmen jeder Neubeschaffung von Software, alle Dokumente, die bei Prüfungen vom Einsatz von Open Source Software angefertigt wurden) liegen nicht als „amtliche Information“ vor, sondern müssten erst im Wege einer mit hohem Aufwand und Kosten verbundenen Auswertung und Zusammenstellung erstellt werden. Zum anderen können aus IT-Sicherheitsgründen in vielen Fällen keine Detailangaben erfolgen.

Gleichwohl gibt die Bundesnetzagentur zu Ihren Fragen folgende Auskunft:

1. Zu Ihrer Bitte nach Zusendung aller IT-Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen (Dokumente) im Rahmen jeder Neubeschaffung von Software:

Die Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen erfolgen projekt- und verfahrensbezogen und sind nicht zentral abgelegt. Die von Ihnen gewünschte Zusammenstellung dieser Informationen wäre mit erheblichem Arbeitsaufwand verbunden. Entgegen der Annahme in Ihrem Schreiben handelt es sich somit nicht um eine einfache und damit kostenfreie Auskunft.

Die Beschaffungen von allgemeiner Standardsoftware erfolgt aus Rahmenverträgen des Bundes mit entsprechenden Anbietern. Sofern die Bundesnetzagentur einem solchen Rahmenvertrag beigetreten ist, ist die Abnahme der entsprechenden Leistung aus dem Rahmenvertrag verpflichtend. Vor dem Beitritt zu einem Rahmenvertrag erfolgt eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung, für die Gleiches gilt wie für die projekt- und verfahrensbezogenen Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen. Davon unberührt bleibt der bedarfsweise Einsatz von Open Source / Freeware, solange die jeweiligen Lizenzbestimmungen das zulassen.

2. Zu Ihrer Bitte nach Zusendung aller Dokumente, die bei Prüfungen vom Einsatz von Open Source Software angefertigt wurden:

Bei der Planung und Durchführung von IT-Projekten sind Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen durchzuführen. Diese führen regelmäßig eine Kosten/Nutzen-Analyse zwischen fachlichen Anforderungen und den damit verbundenen Gesamtkosten durch. Eine separate Betrachtung des Softwareeinsatzes im Hinblick auf Open Source Software erfolgt nicht. Für eine fachliche Anforderung wird die wirtschaftlichste Realisierung gewählt.

3. Zu Ihrer Bitte nach Zusendung einer Liste mit allen Kriterien, technischen Anforderungen, nach denen Software ausgewählt wird:

Die Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen werden nach den Regelungen des § 7 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und der zugehörigen Verwaltungsvorschrift (VV-BHO § 7) durchgeführt. Operativ werden die Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen mit der Software WiBe-Kalkulator erstellt. Die Software ist mit ihren Wertungskriterien ausführlich auf der Webseite [www.cio.bund.de](http://www.cio.bund.de) beschrieben.

Des Weiteren existieren Vorgaben bezüglich der IT-Architektur der Bundesnetzagentur, die aus IT-Sicherheitsgründen (Schutz der Funktionsfähigkeit öffentlicher Einrichtungen gemäß § 3 Nr. 2 IFG) nicht weitergegeben werden können.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, oder einer anderen Dienststelle der Bundesnetzagentur schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Dr. Schilling